



Sachbearbeitung BD V - Städtisches Veterinäramt

Datum 18.06.2014

Geschäftszeichen

Vorberatung Hauptausschuss

Sitzung am 10.07.2014 TOP

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 16.07.2014 TOP

Behandlung öffentlich

GD 263/14

Betreff: Erlass einer Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs rückwirkend zum 01.07.2014
Aufhebung der Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprung vom 30.03.2011 mit Wirkung vom 30.06.2014

Anlagen: Gebührenkalkulation mit Erläuterungen und Synopse (Anlage 1)
Satzungstext (Anlage 2)
Gebührenverzeichnis (Anlage 3)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung des Stadtkreises Ulm über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) nach dem in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Wortlaut.

Die Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs vom 30.03.2011 wird mit Wirkung vom 30.06.2014 aufgehoben.

Häußler

Genehmigt:

BM 1, OB, RPA, ZD, ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Nein

Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind nach den maßgeblichen (auch EU-) Vorschriften kostendeckende Gebühren zu erheben.

Der Gemeinderat hat außerdem beschlossen, dass Gebühren regelmäßig zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen sind.

Nachdem die Gebühren vom 01.01.2011 deutlich reduziert werden konnten, ist zum 01.07.2014 eine maßvolle Gebührenerhöhung notwendig.

Die Gebührenentwicklung zeigt folgendes Bild:

Gebühr ab	01.01.2008	Senkung	01.01.2011	Erhöhung	01.07.2014
Schwein	1,49 € (1,39 €) ¹	-22,15%	1,16 €	+7,32%	1,24
Rind	6,01 € (5,03 €) ²	-5,82%	5,66 €	+3,01%	5,83
Kalb	3,04 €	-5,92%	2,86 €		gestrichen
Hygiene- überwachung	0,89 €/Tonne	-46,07%	0,48 €/Tonne	-68,75%	14,89 €/angefangene Viertelstunde

Durch die Anpassung der vollständig kostendeckenden Gebührensätze zum 01.07.2014 werden im 2. Halbjahr 2014 voraussichtlich Gebührenmehreinnahmen von ca. 56.000 € erzielt.

2. Allgemeines

Der Standort Ulm hat innerhalb der Müller-Gruppe die Funktion des zentralen Schweineschlachtbetriebes.

Im Jahr 2014 sind Schlachtzahlen in Höhe von ca. 1.500.000 Schweinen und ca. 105.000 Rindern zu erwarten.

Die Schlachtzahlen haben sich wie folgt entwickelt (in Tieren):

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Schweine	835.373	896.529	1.166.053	1.328.390	1.458.439	1.465.092
Rinder	114.068	113.109	111.931	122.122	114.895	102.784

3. Satzungsentwurf und Gebührenkalkulation

¹ Gebühr 2008 umfasste die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung 1,39 €/Tier und die anteilige Gebühr nach dem NRKP.

² Gebühr 2008 umfasste die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung 5,03 €/Tier und die anteilige Gebühr nach dem NRKP sowie die anteilige Gebühr für die BSE-Probenahme.

Der vorliegende Satzungstext und die zugrundeliegende Gebührenkalkulation lehnen sich nach den Vorgaben einer Mustersatzung und -kalkulation des Landkreistages Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten an.

Die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten sind seit der letzten Gebührenkalkulation gestiegen, sodass zum Erhalt der vollständigen Kostendeckung in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung neu kalkulierte Gebührensätze ab dem 01. Juli 2014 erforderlich sind. Die Ursachen der Kostensteigerungen sind unterschiedlicher Natur:

- Die Personalkosten haben sich seit 2011 durch Tarifsteigerungen und strukturelle Umgestaltungen verändert.
- Ausdehnung der Schlachtzeiten mit Einführung von zuschlagspflichtiger Nacht- und Schichtarbeit.
- Erhöhung der Kosten für Rückstandsuntersuchungen aufgrund steigender Schlachtzahlen.
- Abbau von überhängendem Urlaub und von Mehrarbeitsstunden.

Nicht enthalten in der Gebührenkalkulation sind die Kosten für sonstige hoheitliche Aufgaben des Veterinäramtes (z. B. Kosten für Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelüberwachung) sowie nicht gebührenfähige Kosten (z. B. Steuerungsumlage Fleischhygiene).

Der Aufwand für die Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben richtet sich künftig nach der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme des amtlichen Personals und nicht mehr nach der Menge an zerlegtem Fleisch je Tonne.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen, Zusatzuntersuchungen und Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP)
Schwein: 1,24 € (bisher: 1,16 €)
- Untersuchungsgebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich amtlicher Bescheinigung, Durchführung von Rückstandsuntersuchungen, bakteriologischen Fleischuntersuchungen, Zusatzuntersuchungen und Untersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP), Überwachung der BSE-Probenahme und Auslagen für den Transport der BSE-Tests, zuzüglich der Auslagen für die Laborkosten der BSE-Untersuchungen
Rind: 5,83 € (bisher: 5,66 €)
- Hygieneüberwachung
Zerlegungsbetrieb:
Gebühr beträgt **14,89 € je angefangene Viertelstunde (bisher: 0,48 € je Tonne)**
- Sonstige Leistungen:
 - Gesonderte Trichinenuntersuchung während der Dienstzeit: 9,00 € (bisher: 8,00 €)
 - Kaninchen, Haar- und Federwild
Gesundheitsüberwachung beim Farmwild:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 14,89 € (bisher: 13,75 €)

- Hygieneüberwachung
Sonstiger Betrieb:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 14,89 € (bisher: 13,75 €)

- Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben:
Gebühr je angefangene Viertelstunde: 14,89 € (bisher: 13,75 €)

4. Aktuelle Rechtsprechung

Aktuell ist auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster aus dem Juni 2014 zur Gebührenhöhe bei der Schweineschlachtung im Kreis Recklinghausen hinzuweisen. Der Kreis wird nachfolgend verpflichtet, lediglich die im EU-Recht verankerte Mindestgebühr von 1,- € je Schwein und nicht die in der dortigen Gebührensatzung vorgesehene Gebühr von 1,40 € je Schwein in Ansatz zu bringen. Die Bedeutung und die Auswirkungen des Urteils auf die gesamte Schlachtbranche in Deutschland muss noch näher analysiert und abgewartet werden.